

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

13.12.2019 Drucksache 18/4499

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Cemal Bozoglu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vom 28.08.2019

Verfolgung von deutschen Staatsbürgern bei Ein- und Ausreisen in die Türkei

Kürzlich wurde bekannt, dass ein deutscher Staatsbürger aus Augsburg während seines Urlaubs in der Türkei verhört und anschließend mit einem Ausreiseverbot belegt wurde. Ihm wird nach unserer aktuellen Erkenntnis Kritik bzw. die Beleidigung des türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdogan in Social Media vorgeworfen. Laut Berichten aus der Presse, die sich auf Zahlen aus dem Auswärtigen Amt berufen, sind derzeit 62 deutsche Staatsbürger in der Türkei in Haft. Gegen weitere 38 bestehen aktuell Ausreisesperren. Dies ist immer verbunden mit psychischen Belastungen und auch Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsituation.

Daneben sind nun auch Fälle in Bayern bekannt geworden, in denen Personen, die sich kritisch gegenüber der türkischen Regierung äußern, von Anhängern der türkischen Regierungspartei "Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung" (kurz AKP) systematisch denunziert werden. Dies stellt einen Versuch der Einschränkung der Meinungsfreiheit dar. Anhänger der türkischen Regierungspartei wollen somit die vorhandenen Restriktionen gegenüber Oppositionellen in der Türkei auch nach Bayern tragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Personen mit Wohnsitz in Bayern, die aktuell in der Türkei inhaftiert sind?
- 1.2 Wie hat sich die Zahl der inhaftierten Personen in den letzten zehn Jahren entwickelt?
- 1.3 Wie viele dieser Personen haben eine deutsche, türkische oder andere Staatsbürgerschaft?
- 2.1 Wie lange ist die jeweilige Haftstrafe dieser in der Türkei inhaftierten Personen?
- 2.2 Wie viele Betroffene wurden aus politischen Gründen verurteilt?
- 2.3 Wie bewertet die Staatsregierung diesen Umstand?
- 3.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Personen mit Wohnsitz in Bayern, gegen die aktuell in der Türkei eine Ausreisesperre besteht?
- 3.2 Wie haben sich diese Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt?
- 3.3 Wie viele dieser Personen haben eine deutsche, türkische oder andere Staatsbürgerschaft?
- 4.1 Welche genauen Vorwürfe werden gegen Personen erhoben, die mit einer Ausreisesperre belegt sind?
- 4.2 Wie vielen Personen mit Wohnsitz in Bayern wurde in den letzten zwölf Monaten die Einreise in die Türkei verwehrt?
- 4.3 Wie haben sich diese Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt?
- 5.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Denunziation von regierungskritischen Personen gegenüber Institutionen bzw. Regierungsorganen in der Türkei vor?
- 5.2 Gibt es Hinweise auf ein "Denunziationsnetzwerk" in Bayern und, falls ja, welche Einzelpersonen oder (staatlichen) Organisationen sind Teil einer solchen Verbindung?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 5.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu technischen Verfahren wie Applikationen oder Social-Media-Tools vor, über die solche Denunziationen vorgenommen werden?
- 6.1 Wurden aufgrund von Denunziationen gegenüber türkischen Behörden bereits strafrechtliche Verfahren in Bayern eingeleitet?
- 6.2 Wie viele Betriebe bzw. Organisationen in Bayern, die mit solchen Problemen in ihrer Belegschaft zu tun haben, haben sich bisher an die Sicherheitsorgane in Bayern gewandt?
- 6.3 Wie werden diese bei der Lösung dieser Konflikte seitens der Staatsregierung unterstützt?
- 7.1 Wie bewertet die Staatsregierung das Phänomen "Hate Speech" im Umfeld von türkeistämmigen Menschen?
- 7.2 Ist nach Erkenntnissen der Staatsregierung zu beobachten, dass Menschen, die die türkische Regierung kritisieren, in Bayern bedroht oder beleidigt werden?
- 7.3 Gibt es Selbstorganisationen von türkeistämmigen Menschen, die Opfer von Bedrohung und Beleidigungen geworden sind, und wie viele sind es?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsministerium der Justiz vom 24.10.2019

- 1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Personen mit Wohnsitz in Bayern, die aktuell in der Türkei inhaftiert sind?
- 1.2 Wie hat sich die Zahl der inhaftierten Personen in den letzten zehn Jahren entwickelt?
- 1.3 Wie viele dieser Personen haben eine deutsche, türkische oder andere Staatsbürgerschaft?
- 2.1 Wie lange ist die jeweilige Haftstrafe dieser in der Türkei inhaftierten Personen?
- 2.2 Wie viele Betroffene wurden aus politischen Gründen verurteilt?
- 2.3 Wie bewertet die Staatsregierung diesen Umstand?
- 3.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Personen mit Wohnsitz in Bayern, gegen die aktuell in der Türkei eine Ausreisesperre besteht?
- 3.2 Wie haben sich diese Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt?
- 3.3 Wie viele dieser Personen haben eine deutsche, türkische oder andere Staatsbürgerschaft?
- 4.1 Welche genauen Vorwürfe werden gegen Personen erhoben, die mit einer Ausreisesperre belegt sind?
- 4.2 Wie vielen Personen mit Wohnsitz in Bayern wurde in den letzten zwölf Monaten die Einreise in die Türkei verwehrt?
- 4.3 Wie haben sich diese Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt?
- 5.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Denunziation von regierungskritischen Personen gegenüber Institutionen bzw. Regierungsorganen in der Türkei vor?

Für die konsularische Betreuung inhaftierter deutscher Staatsangehöriger im Ausland sind die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Zum Stand 08.10.2019 ist der Staatsregierung ein konkreter Fall bekannt, in dem gegen eine Person mit Wohnsitz in Bayern eine Ausreisesperre besteht.

Darüber hinaus ist hier mit Stand 16.10.2019 bekannt, dass es im Oktober 2019 zu Festnahmen von zwei weiteren Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Bayern gekommen ist. Den festgenommenen Personen wurde seitens der türkischen Strafverfolgungsbehörden eine Mitgliedschaft in der "Arbeiterpartei Kurdistan" (PKK) vorgeworfen. Eine Nachfrage des Landeskriminalamts im Bundeskriminal-

amt bzw. bei den örtlich und sachlich zuständigen Dienststellen erbrachte keine weiterführenden Erkenntnisse.

Zum Fragenkomplex liegen grundsätzlich aber keine automatisiert recherchierbaren Erkenntnisse vor.

Eine weiterführende entsprechende Beauftragung zur notwendigen retrograden Erhebung und Zusammenführung von ggf. vorhandenen Daten führt zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand, u.a. auch bei den betroffenen nachgeordneten Bereichen. Aus diesem Grund wurde von einer weiterführenden Beauftragung abgesehen.

5.2 Gibt es Hinweise auf ein "Denunziationsnetzwerk" in Bayern und, falls ja, welche Einzelpersonen oder (staatlichen) Organisationen sind Teil einer solchen Verbindung?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu technischen Verfahren wie Applikationen oder Social-Media-Tools vor, über die solche Denunziationen vorgenommen werden?

Auf den Newsletter Nr. 4/2018 – "App der türkischen Polizei 'EGM Mobil' als mögliches Instrument der Denunziation" des Bundesamts für Verfassungsschutz – wird verwiesen. Im Übrigen liegen keine eigenen Erkenntnisse vor.

6.1 Wurden aufgrund von Denunziationen gegenüber türkischen Behörden bereits strafrechtliche Verfahren in Bayern eingeleitet?

Der Bezug zu Denunziationen gegenüber türkischen Behörden ist kein statistisches Merkmal, das in der Geschäftsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften gesondert erfasst wird. Es liegen daher keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Eine Aussage hierüber wäre nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller Verfahrensakten der letzten Jahre mit Bezug zu den infrage kommenden Delikten möglich, die aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Eine bayernweit vorzunehmende händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine, ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte, effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften gefährden.

Auch außerhalb der Justiz liegen keine automatisiert recherchierbaren Erkenntnisse vor. Hinsichtlich einer weiterführenden Beauftragung wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

6.2 Wie viele Betriebe bzw. Organisationen in Bayern, die mit solchen Problemen in ihrer Belegschaft zu tun haben, haben sich bisher an die Sicherheitsorgane in Bayern gewandt?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6.3 Wie werden diese bei der Lösung dieser Konflikte seitens der Staatsregierung unterstützt?

Sofern den Sicherheitsbehörden Gefährdungslagen gegenüber Bürgern bzw. Unternehmen bekannt werden, erfolgt, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Opfers bzw. der wirtschaftlichen Ausrichtung des Unternehmens, eine umfassende Gefährdungsbewertung. Abhängig von den hieraus resultierenden Ergebnissen werden dem Ausgangssachverhalt angepasste präventive sowie repressive Maßnahmenbündel umgesetzt. Ziel der bayerischen Sicherheitsbehörden ist es, durch die Nutzung grundsätzlich aller rechtlich möglichen sowie taktisch gebotenen Maßnahmen jegliche Form der Politisch Motivierten Kriminalität konsequent zu bekämpfen.

Bereits im Vorfeld konkreter sicherheitsrelevanter Ereignisse stehen aus diesem Grund seitens der Bayerischen Polizei umfassende Präventionsansätze sowie Maßnahmenkonzepte für alle Bereiche der Gewaltanwendung zur Verfügung und dienen sowohl der Prävention von Gewalt als auch der Beratung sowie Unterstützung von entsprechenden Opfern.

Bei allen Polizeipräsidien in Bayern fungieren die sog. "Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsopfer" (BPfK) als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für (potenzielle) Gewaltopfer. Eine wesentliche Aufgabe der BPfK ist insbesondere, unter Beachtung des Legalitätsprinzips, die Information und Unterstützung von Opfern nach körperlicher, aber auch seelischer Gewalt und damit auch der Verhinderung weiterer (Gewalt-) Straftaten zu dienen.

Darüber hinaus stehen die Sicherheitsbehörden sowohl der Bevölkerung als auch Verantwortlichen entsprechender Einrichtungen/Unternehmen für Fragestellungen der technischen und verhaltensorientierten Prävention allgemein und im Einzelfall zur Verfügung.

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung das Phänomen "Hate Speech" im Umfeld von türkeistämmigen Menschen?

Unabhängig von der Nationalität der Opfer oder Täter sind die bayerischen Sicherheitsbehörden umfänglich bemüht, sogenannten Hasspostings präventiv entgegenzuwirken sowie solche – sofern strafrechtlich möglich – repressiv zu verfolgen.

Die sogenannten "Hasspostings" oder auch "Hetze" können insoweit unabhängig davon, wie (verbal oder schriftlich) und wo (Internet, Printmedien, verbaler Austausch) diese erfolgen, strafrechtliche Relevanz entwickeln. Einschlägig können insbesondere §§ 130 f. Strafgesetzbuch (StGB; Volksverhetzung, Gewaltdarstellung), §§ 185 ff StGB (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung), aber auch §§ 240 f. StGB (Nötigung, Bedrohung) sein. Sofern der Anfangsverdacht einer solchen Straftat den Sicherheitsbehörden bekannt wird, werden die erforderlichen Ermittlungen aufgenommen.

Dies insbesondere auch aus dem Aspekt heraus, dass es stets Ziel der bayerischen Sicherheitsbehörden ist, durch Ergreifung aller rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen die Gefahren aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität möglichst im Vorfeld zu verhindern.

Wichtig hierbei ist, dass jede Straftat vom Betroffenen angezeigt und die Nachricht nicht einfach nur gelöscht wird, damit die Sicherheitsbehörden dem Phänomen wirksam und nachhaltig entgegenwirken können.

7.2 Ist nach Erkenntnissen der Staatsregierung zu beobachten, dass Menschen, die die türkische Regierung kritisieren, in Bayern bedroht oder beleidigt werden?

Aufgrund der Zielrichtung der Fragestellung erfolgt eine Beantwortung bezugnehmend auf politisch motivierte Hasspostings.

Die Begrifflichkeit des "Hasspostings" umfasst einen sowohl in der analogen als auch digitalen Welt auftretenden Phänomenbereich. Da sich dieser auf viele Alltagsbereiche erstrecken kann, bedarf es einer gesonderten Definition, um als politisch motiviert bewertet zu werden.

Hasspostings werden dann als politisch motiviert eingestuft, wenn Anhaltspunkte für u. a. eine politische Haltung des Verfassers gegen eine Person, Gruppe oder Institution gegeben sind. Sofern diese Sachverhalte den Polizeibehörden bekannt werden, seitens der Polizei als politisch motiviert klassifiziert werden und gleichzeitig der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt, werden diese im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst.

Als Zähldelikt wird bei tateinheitlicher Tatbegehung im KPMD-PMK diejenige Straftat mit der höchsten Strafandrohung gespeichert. Somit ist es möglich, dass die Straftat mit der höheren Strafandrohung eine solche mit niedrigerer überlagert und in der Recherche eine tateinheitlich erfüllte, mit niedrigerer Strafandrohung bewährte Straftat nicht im Trefferergebnis erscheint.

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts beruhen auf dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK).

Im Sinne der Fragestellung wurde nach Straftatbeständen "Beleidigung" und "Bedrohung" recherchiert und die Einzelsachverhalte wurden gesondert geprüft. Im Ergebnis konnten somit zwei Vorgänge für das Jahr 2017 und ein Vorgang für das Jahr 2018 im Sinne der Fragestellung recherchiert werden.

7.3 Gibt es Selbstorganisationen von türkeistämmigen Menschen, die Opfer von Bedrohung und Beleidigungen geworden sind, und wie viele sind es?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.